

Satzung des Vereins Chor Rondo Vocale, Vaterstetten e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein wurde im Jahr 2010 gegründet. Er führt den Namen „Chor Rondo Vocale, Vaterstetten“. Er wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ebersberg eingetragen und führt nach erfolgter Eintragung den Zusatz „e.V.“ zu seinem Namen. Sitz des Vereins ist Vaterstetten.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Musik, Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege wertvoller Chormusik in Aufführungen mit künstlerischem Anspruch verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben des Vereins, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr 2010 war ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind Sängerinnen und Sänger als Ausübende und beitragszahlende Mitglieder. Aktive Mitglieder können von der Beitragszahlung befreit werden.
- (3) Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder des Vereins. Die passive Mitgliedschaft kann jeder erwerben, der bereit ist, mindestens den dafür festgelegten Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Ein Antrag auf Aufnahme kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach vorheriger Zustimmung durch die Chorleitung.
- (3) Die passive Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben, nachdem zuvor der Vorstand über den Beitrittsantrag positiv entschieden hat

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Durch Tod erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Eine Rechtsnachfolge findet nicht statt.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird wirksam zum Ende des Monats, in dem erklärt wird. Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Monats.

- (4) Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein aktives Mitglied gegen die Satzung schuldhaft schwer verstoßen hat. Zum Ausschluss kann auch führen, wenn ein aktives Mitglied trotz wiederholter Aufforderung ohne zwingenden Grund an musikalischen Aktivitäten nicht teilnimmt oder mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger mündlicher Anhörung des auszuschließenden Mitglieds. Die Entscheidung ist zu begründen und dem/der Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Ausschlussbescheid kann der/die Ausgeschlossene binnen Monatsfrist ab Zugang des eingeschriebenen Briefes Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. In der Zwischenzeit gilt der/die Betroffene nicht als Mitglied.
- (6) Die passive Mitgliedschaft endet, wenn für das jeweilige Geschäftsjahr die Zahlung des Jahresbeitrages nicht erfolgt.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder eingezahlte Beiträge, Spenden oder Sachleistungen nicht zurück. Sie sind verpflichtet, sämtliche im Eigentum des Vereins stehende und an sie ausgehändigte Sachen, insbesondere Noten, zurückzugeben.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle aktiven Mitglieder sind berechtigt, alle Sach- und Dienstleistungen des Vereins zu nutzen und Angebote wahrzunehmen, die sich durch dessen Zugehörigkeit zu einer Spitzenorganisation, insbesondere zu Verbänden, ergeben.
- (2) Das aktive Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes aktive und passive Mitglied hat den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Zahlung ist für aktive Mitglieder zum 15. Werktag eines jeden Monats, für passive Mitglieder zum 15. Januar des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
- (4) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, bei Proben und Konzerten nach besten Kräften mitzuwirken.

§ 9 Beitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages als Jahresbeitrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/r Stellvertreter/in, einem Kassenwart, einem/r Schriftführer/in sowie Beisitzenden aus aktiven Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie üben ihr Amt bis zur Wahl der Nachfolge aus. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so hat die Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten nach dem Ausscheiden ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in. Jede/r ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand hat alle laufenden Vereinsangelegenheiten zu erledigen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

- (5) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen. Sie verwalten ihre Ämter als Ehrenämter und haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (6) Der Vorsitz beruft die Sitzung des Vorstandes nach Bedarf ein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die Stimme des Vertreters. Über die Verhandlung hat der/die Schriftführer/in ein Protokoll aufzunehmen, das innerhalb von zwei Wochen per Brief oder E-Mail an den Vereinsvorstand versandt werden muss. Erfolgt binnen zwei Wochen kein Antrag auf Korrektur, gilt das Protokoll als abgenommen.

§ 12 Chorleitung

- (1) Die Chorleitung wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Verein, vertreten durch den Vorstand, schließt dann mit der Chorleitung über deren Tätigkeit einen schriftlichen Vertrag ab.
- (2) Der Chorleitung obliegt die künstlerische Leitung des Chores. Die Chorleitung ist verpflichtet, das Können der Mitglieder in den Proben nach Kräften zu fördern und die Konzerte gewissenhaft vorzubereiten und auszuführen.
- (3) Die Chorleitung wird zu den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme hinzugezogen.
- (4) Über die Absicht des Vorstandes, einen Wechsel der Chorleitung herbeizuführen oder das Vertragsverhältnis mit ihr zu beenden, sind die Mitglieder zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu informieren. Über eine vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres stattfinden. Sie hat jedoch in jedem Fall alle zwei Jahre stattzufinden. Die Einladung hat spätestens drei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Dabei kann die schriftliche Einladung durch Brief, oder mittels E-Mail erfolgen.
- (2) Für die Durchführung der Mitgliederversammlung gilt:
 - a. Ergänzend zur Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung kann diese auch im Wege der elektronischen Kommunikation (per Videokonferenz) durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
 - b. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn die relative Mehrheit aller aktiven Mitglieder des Vereins innerhalb einer festgesetzten Frist schriftlich zustimmen. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt. Gezählt werden ausschließlich die Ja- und Nein-Stimmen.
- (3) Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a. Entgegennahme von Geschäftsberichten und Jahresabrechnung,
 - b. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
 - c. Entlastung des Vorstands,
 - d. Abberufung und Wahl von Vorstandsmitgliedern und Chorleitung,
 - e. Entscheidung über Beschwerden zum Mitgliederausschluss,
 - f. Feststellung Änderung und Auslegung der Satzung,

- g. Festlegung des Mitgliedsbeitrages sowie
 - h. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- (4) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf und fügt sie der Einladung bei. Jedes Mitglied hat das Recht, schriftliche Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Die Anträge müssen spätestens 2 Tage vor dem Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorsitz oder der Stellvertretung eingehen. Die Mitgliederversammlung wird von der/vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertretung geleitet.
 - (5) Der Jahresabschluss muss, bevor eine Entlastung erteilt wird, durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern geprüft worden sein. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.
 - (6) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Versammlung ist in jedem Fall unabhängig von der Anzahl der Mitglieder durch einfache Mehrheit beschlussfähig. Satzungsänderungen benötigen jedoch zu Ihrer Annahme eine Zwei-Drittel-Mehrheit.
 - (7) Über die Versammlung ist vom/von der Schriftführer/in ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden oder dessen Vertretung zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen an alle Mitglieder per Brief oder E-Mail zu versenden.
 - (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf kurzfristig einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn sie von einem Drittel der aktiven Mitglieder unter Angabe des Grundes beim Vorsitz schriftlich beantragt wird. Im Übrigen sind für die außerordentliche Mitgliederversammlung die für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 14 Zugehörigkeit zu einem Dachverband

Der Chor kann kooperatives Mitglied im Dachverband werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die politische Gemeinde am Sitz des Chores mit der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 02.07.2010 beschlossen und in der vorgenannten Fassungsänderung von der Mitgliederversammlung vom 05.05.2022 angenommen.